



KOA 1.102/20-012

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Verein Radio Gymnasium**, Gymnasiumstraße 21, 7350 Oberpullendorf (ZVR 214565339 bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf), wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 23/2020 für den Zeitraum vom 11.05.2020 bis zum 11.05.2021 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G erteilt.
2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. erlischt – unbeschadet der Befristung – jedenfalls in dem Zeitpunkt, in welchem die Übertragungskapazität „OBERPULLENDORF (Mobilfunk Mast) 98,8 MHz“ in dem zur Ausschreibung KOA 1.193/20-001 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) anhängigen Verfahren, zu welchem die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G unter Nutzung dieser Übertragungskapazität beantragt wurde, rechtskräftig bzw. rechtswirksam zugeordnet wurde.
3. Dem Verein Radio Gymnasium wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 und 5 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
4. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.102/20-012, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit dem am 07.04.2020 bei der KommAustria eingelangten Schreiben beantragte der Verein

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN
ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191
DVR-Nr.: 4009878

Radio Gymnasium die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Ausbildungsradios gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 PrR-G unter Nutzung der Übertragungskapazität „OBERPULLENDORF (Stoob) 98,8 MHz“ in Form der Verlängerung der bestehenden, zuletzt mit Bescheid der KommAustria vom 08.05.2019, KOA 1.102/19-023, erteilten Zulassung.

Am 27.04.2020 verfasste der Amtssachverständige Ing. Albert Kain ein technisches Gutachten, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar ist.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Der Verein Radio Gymnasium ist im Vereinsregister der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf unter der ZVR-Zahl 214565339 eingetragen. Der Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, besteht in der Vermittlung von Kenntnissen im Gestalten von Radiosendungen im Rahmen der schulischen und außerschulischen Medienerziehung und der Produktion und Ausstrahlung von Sendungen in den Volksgruppensprachen des Burgenlandes. Damit wird der Verein seinem Auftrag zur Förderung der burgenländischen Volksgruppensprachen in Bereichen der medialen Sprachförderung gerecht. Dieser Zweck soll im Rahmen des Unterrichtes in einer unverbindlichen Übung „Schulradio“ und in den Fächern Physik und Musik zur Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen von Rundfunk erreicht werden.

Der Verein Radio Gymnasium hatte vor 2009 bereits mehrere Jahre im Rahmen eines Probebetriebes über Lautsprecher im Schulgelände des Gymnasiums Oberpullendorf Teile des geplanten Radioprogramms veranstaltet. Mit Bescheid der KommAustria vom 20.02.2009, KOA 1.102/09-002, wurde dem Antragsteller eine Zulassung zur Veranstaltung des beantragten Ausbildungsradios für den Zeitraum 01.05.2009 bis 01.05.2010 erteilt. Mit Bescheiden der KommAustria vom 30.04.2010, KOA 1.102/10-007, vom 29.04.2011, KOA 1.102/11-010, vom 25.04.2012, KOA 1.102/12-007, vom 19.04.2013, KOA 1.102/13-016, vom 17.04.2014, KOA 1.102/14-008, 20.04.2015, KOA 1.102/15-007, vom 02.05.2016, KOA 1.102/16-015, vom 03.05.2017, KOA 1.102/17-020, und vom 26.04.2018, KOA 1.102/18-017, und vom 08.05.2019 KOA 1.102/19-023, wurden dem Verein Radio Gymnasium weitere Ausbildungszulassungen für jeweils ein Jahr, zuletzt bis zum 10.05.2020, erteilt.

Die Leitungsorgane des Vereins sind die Obfrau, die Obfrau-Stellvertreterin, der Kassier, die Kassier-Stellvertreterin, der Schriftführer und der Schriftführer-Stellvertreter. Als Obfrau fungiert seit 23.05.2016 Mag. Fabsits Helga, ihr Stellvertreter ist seit 15.03.2019 Klaus Wukovits. Als Kassier fungiert Mag. Joško Vlasich, als dessen Vertreterin Mag. Karin Gregorich. Die Funktion des Schriftführers übt Mag. Alfred Liebmann aus, sein Stellvertreter ist Mag. Peter Jandrisits.

2.2. Zum beantragten Programm

Mit dem Ausbildungsradio sollen weiterhin praxisnah Schülern des Gymnasiums Oberpullendorf u.a. Kenntnisse im Bereich des Rundfunks, der Moderation und der Programmgestaltung vermittelt werden. Der Freigegegenstand „Medienerziehung – Volksgruppenradio“ wurde seit dem Schuljahr 2013/14 um das Wahlpflichtfach „Medienerziehung, Schwerpunkt Radio“ erweitert.

Dieses Fach wird im laufenden Schuljahr unterrichtet und ist auch für das kommende Schuljahr wieder vorgesehen. Insgesamt werden derzeit 40 SchülerInnen ausgebildet und gestalten regelmäßig Radiosendungen, ob als ModeratorInnen oder RedakteurInnen. Sie werden dabei von fünf LehrerInnen betreut und gestalten jeden Schultag von Montag bis Donnerstag eine moderierte Radiostunde von 14:00 bis 15:00 Uhr bzw. auch vor Unterrichtsbeginn von 07:35 bis 07:50 Uhr. Regelmäßig unterstützen erfahrene Radioprofis die LehrerInnen bei der Ausbildung.

Geplant ist – wie auch schon bisher – unter dem Namen „Radio OP“ ein lokalbezogenes, mehrsprachiges, freies und offenes Programm, das geographisch wie auch sprachlich auf das mittlere Burgenland bezogen ist. Dabei soll nicht nur in den Sprachen der Volksgruppen des Mittelburgenlandes (Ungarisch und Kroatisch), sondern auch in den am Gymnasium unterrichteten Sprachen (Englisch, Russisch, u.a.) moderiert werden, wobei Deutsch als verbindende Sprache zwischen Kroatisch, Ungarisch, Englisch u.a. gilt. Der thematische Schwerpunkt liegt bei den Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie den Ereignissen rund um die Schule (Wettbewerbe, Ausflüge, Schulkonzerte, ect.) und der Jugendkultur.

Von Montag bis Donnerstag jeweils von 05:00 bis 10:00 Uhr zur vollen und halben Stunde (außer um 09:30 Uhr) und am Freitag von 15:00 bis 18:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde werden von einer eigenen Nachrichtenredaktion produzierte zweisprachige (derzeit deutsch-kroatisch) bzw. am Freitag auch dreisprachige (derzeit deutsch-kroatisch-ungarische) Lokal- bzw. Regionalsendungen gesendet. Die Sendung „Wunschvormittag“ (08:00 bis 11:00 Uhr) ist ein zweisprachig moderiertes Magazin (deutsch-kroatisch/deutsch-ungarisch) für das Mittelburgenland. Auch in der Schülersendung „Talking Hetz“ (07:35 bis 07:50 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr) sowie in der Jugendsendung „a4aktiv“ (16:00 bis 18:00 Uhr) gibt es ein- und mehrsprachige Moderationen. Die Gestaltung der Jugendsendung „a4aktiv“ haben Jugendliche in Eigenverantwortung (mit Unterstützung des Vereins „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ (im Folgenden: Verein MORA)) übernommen. Jeden Dienstag wird von 16:00 bis 18:00 Uhr eine SchülerInnensendung aus der HBLA Oberwart gesendet. Die Sendung „Vikend“ wird freitags von 15:00 bis 18:00 Uhr ausgestrahlt und beinhaltet einen Themen- und Nachrichtenrückblick auf die laufende Woche sowie Veranstaltungs- und Kinotipps für das bevorstehende Wochenende im Bezirk Oberpullendorf. Freitags von 09:00 bis 10:00 Uhr wird die Sendung „Mein Land-mein Bezirk/ Moja zemlja-moj kotar“ gesendet, welche einsprachig deutsch moderiert wird und einen multikulturellen Musikmix enthält.

Die Abendschiene ab 18:00 Uhr besteht aus Sendungen mit überwiegend musikalischem Schwerpunkt, weitere Sendungen widmen sich wissenschaftlichen Themen und der burgenlandkroatischen und ungarischen Kultur und Musik. Seit Februar 2019 wird jeden Freitag von 14:00 bis 15:00 Uhr eine Sendung unter dem Titel „Impuls Radio“ – in deutscher bzw. französischer Sprache moderiert – gesendet, wobei thematischer Schwerpunkt die ehrenamtliche Tätigkeit und das Engagement von Personen im sozialen Bereich („Panonische Tafel“) ist.

Darüber hinaus konnten Schüler der HAK-Oberpullendorf im Jänner und Juni 2019 eine Sendung gestalten. Im Februar 2020 ist ein Radioprojekt mit dem Polytechnischem Lehrgang Oberpullendorf angelaufen.

Alle Radiointeressierten haben freien Zugang zum Radiosender und können mit Unterstützung des technischen Personals und der Programmleitung individuelles Programm gestalten, womit ein

offener und freier Zugang zum Radio für alle gesellschaftlichen Schichten gewährleistet wird. Es werden auch Sendungen anderer Freier Radios Österreichs übernommen.

Das Musikprogramm wird zum Großteil von DJs aus der Region gestaltet, wobei wesentliche Schwerpunkte die Musik der Volksgruppen sowie jene der jungen mehrsprachigen Bands der Region sind. Es umfasst nur zu einem untergeordneten Teil den kommerziellen Mainstream. Derzeit werden pro Stunde fünf bis sechs Musiktitel in kroatischer bzw. ungarischer Sprache eingebunden, womit die Volksgruppen auch musikalisch gut repräsentiert sind.

Insgesamt orientiert sich das Programmkonzept von Radio OP an den Prinzipien 1.) mehrsprachig, frei und offen, 2.) lokalbezogen und 3.) völkerverbindend. Etwa 10.000 Personen der innerhalb der Reichweite befindlichen Bevölkerung sind der Volksgruppensprachen (Kroatisch, Ungarisch oder Romanes) mächtig. Das Radioprogramm soll die junge Bevölkerungsgruppe in ihrer Zwei- und Mehrsprachigkeit unterstützen und die Ansprüche der jungen Generation (10 bis 35 Jahre) ins Auge fassen. In diesem Sinne ist das Radio offen und frei für verschiedene Jugendtrends und Jugendaktivitäten – auch abseits des Mainstreams. Dementsprechend orientiert sich auch die Musikgestaltung an dieser Hörergruppe.

Der Verein Radio Gymnasium verbreitet sein Radioprogramm auch im Internet.

2.3. Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

Als Sende- und Produktionsanlagen werden Unterrichtsräume des Gymnasiums Oberpullendorf sowie des Vereines MORA genutzt. Das Sendestudio und eine Redaktion mit fünf Schnittcomputern sind im Gymnasium Oberpullendorf stationiert. Der Verein MORA hat in der Zeit von 1999 bis 2001 als Drittel-Gesellschafter des früheren Vereins „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ & Partner GmbH (jetzt Privatrado Burgenland GmbH) wesentliche Teile des Programms der damaligen Zulassungsinhaberin im Versorgungsgebiet „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ mitgestaltet.

Der Verein MORA ist bereits seit 1994 im Kommunikationsmedienbereich tätig und stellt die technische Ausrüstung und Kompetenz der Mitarbeiter zur Verfügung. So wurde auch das bereits vorhandene Sendestudio vom Verein MORA zur Verfügung gestellt. Der Verein MORA wurde vom Verein Radio Gymnasium beauftragt, das Programm entsprechend dem Zulassungsbescheid zu gestalten, wobei die Programmhoheit und Programmverantwortung für den Verein Radio Gymnasium gewahrt bleiben.

Zur Finanzierung verweist der Antragsteller auf die Förderung der „Freien Radios“ (Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks), wobei eine aufrechte Förderzusage der RTR-GmbH für das Jahr 2020 besteht, zudem kommt finanzielle Unterstützung von der burgenländischen Landesregierung hinzu. Aufgrund des bisherigen Radiobetriebs ist davon auszugehen, dass das benötigte Sendestudio vom Verein MORA zur Verfügung gestellt wird und die Programmgestaltung ehrenamtlich bzw. im Rahmen des Lehrbetriebes erfolgt. Lediglich die Bereiche Musikplanung, Sendeplanung und Aufrechterhaltung der Technik erfolgen durch bezahlte Mitarbeiter.

2.4. Technisches Konzept

Die technische Prüfung durch den Amtssachverständigen Ing. Albert Kain hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität – der Antragsteller verweist insofern auf die bisher in Betrieb befindlichen technischen Parameter – weiterhin technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile des Bezirks Oberpullendorf.

Für die beantragten technischen Parameter besteht ein Genfer Planeintrag. Es kann daher ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

Bei der KommAustria ist zudem ein Verfahren betreffend die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der Übertragungskapazität „OBERPULLENDORF (Mobilkom Mast) 98,8 MHz“ gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G anhängig, in dessen Rahmen zu KOA 1.193/20-001 eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G erfolgt ist, aber die Frequenz noch nicht rechtskräftig bzw. rechtswirksam zugeordnet ist.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen des Antragstellers, den Vereinsregisterauszug betreffend den Verein „Radio Gymnasium“, die Ausführungen in den bisherigen Zulassungsverfahren, die Einsichtnahme in die Website des Antragstellers (<http://www.radioop.at/de/sendungen.html>), die zitierten Akten der KommAustria und die schlüssigen Gutachten des technischen Amtssachverständigen Ing. Albert Kain.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Erteilung der Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen erteilt werden, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

Gemäß § 3 Abs. 5 zweiter Satz PrR-G können Zulassungen nach der Ziffer 2 dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung.

Anträge zur Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung der geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten.

Der Verein Radio Gymnasium hat nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm in funktionalem Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungs- und

Schulungsaufgaben steht, die einerseits den Vereinszweck umfassen und zum anderen im Rahmen des Gymnasiums Oberpullendorf wahrgenommen werden.

Der Verein Radio Gymnasium, der bereits seit zehn Jahren als Veranstalter eines Ausbildungsradios tätig ist, hat ferner glaubhaft gemacht, dass er die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen zur Veranstaltung von Ausbildungsradios erfüllt; dies insbesondere unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit mit dem Verein MORA sowie hinsichtlich der Finanzierung unter Berücksichtigung möglicher Förderungen aus dem bei der RTR-GmbH eingerichteten Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks (§ 29 KOG). Der Verein Radio Gymnasium ist daher geeignet, Träger einer „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zu sein.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

4.2. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Der Verein Radio Gymnasium hat eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G für den Zeitraum von einem Jahr ab Ablauf der derzeit aufrechten Zulassung, also beginnend mit 11.05.2020, beantragt. Dies entspricht der gesetzlichen Höchstdauer, sodass die Zulassung befristet von 11.05.2020 bis 11.05.2021 erteilt werden kann.

Zudem ist derzeit ein Verfahren bei der KommAustria anhängig betreffend die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Zuordnung der Übertragungskapazität „OBERPULLENDORF (Mobilkom Mast) 98,8 MHz“ gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G, in dessen Rahmen zu KOA 1.193/20-001 eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G erfolgt ist, aber die Frequenz noch nicht rechtskräftig bzw. rechtswirksam zugeordnet ist.

In einer solchen Konstellation – ein Antrag auf Ausbildungshörfunk überschneidet sich mit einem Antrag auf eine „reguläre“ zehnjährige Frequenzzuordnung – ist nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats davon auszugehen, dass auch jene Übertragungskapazitäten für Ausbildungshörfunk herangezogen werden können, über welche ein Dritter – mangels Abschlusses des „regulären“ Zulassungsverfahrens oder auch aufgrund der Suspensivwirkung einer Berufung (nunmehr Beschwerde) gegen diese Zulassungserteilung – noch kein Programm verbreiten darf. Die Zulassung für den Ausbildungshörfunk ist dabei unter der auflösenden Bedingung des rechtskräftigen Abschlusses des Hauptverfahrens zu erteilen (BKS 18.06.2007, 611.180/0001-BKS/2007, dort bezogen auf Ereignishörfunk), was mit Spruchpunkt 2. verfügt wurde. Das wirtschaftliche Risiko des Eintritts der auflösenden Bedingung trifft in diesem Fall den Antragsteller.

4.3. Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 4. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff RRG EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

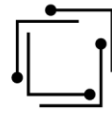
Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.012**“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

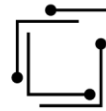
Wien, am 30. April 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria



Beilage 1 zu KOA 1.102/20-012

1	Name der Funkstelle	OBERPULLENDORF					
2	Standortbezeichnung	Stoob					
3	Lizenzinhaber	Radio Gymnasium					
4	Senderbetreiber	Radio Gymnasium					
5	Sendefrequenz in MHz	98,80					
6	Programmname	Radio Gymnasium					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E30 23	47N30 40	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	289					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	33,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	15,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	22,3	22,7	22,9	23,0	22,9	22,7
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	22,4	21,9	21,3	20,4	19,4	18,1
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	16,6	14,9	12,9	10,9	9,5	9,5
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	10,3	11,3	11,9	12,3	12,2	11,8
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	11,1	10,5	10,4	11,1	12,5	14,2
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	15,9	17,5	18,9	20,1	21,0	21,8	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMAg 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex hex	4 hex hex	49 hex hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Richtfunk				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						